



## Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 6 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) wird hiermit die

- **Brüninghauser Straße**

Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 17, Flurstücke 628 teilweise und 590

Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 70, Flurstücke 95, 102, 517, 549, 550 und 551

Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 71, Flurstücke 366 teilweise, 383 teilweise, 430, 432, 434

als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, einzulegen oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zur Niederschrift zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Lüdenscheid, 04.08.2009

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Dr. Schröder